

Oberschwellenbereich | S. 1

Überschreitet ein Auftrag den sog. **EU-Schwellenwert**, ist er nach den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) und der hierauf beruhenden niederrangigen Vorschriften zu vergeben. Die Höhe des jeweiligen Schwellenwertes ist im § **106** GWB unter Verweis auf die europarechtlichen Vorgaben geregelt. Die Höhe der Schwellenwerte wird alle zwei Jahre durch die EU-Kommission überprüft und falls notwendig angepasst. Nur im Bereich der Oberschwellenvergabe greift der Primärrechtsschutz vor den Vergabekammern.